



Entschädigungssatzung der Stadt Glinde

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1 Entschädigung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80 % des Höchstsatzes der EntschVO. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält nach Maßgabe der EntSchVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 97,- €. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält nach Maßgabe der EntSchVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 48,50 €.
- (2) Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung 54,- €. Der Gesamtbetrag der Aufwandsentschädigung darf den Betrag der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nicht übersteigen.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 40 % des Höchstsatzes der EntschVO. 1. Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20 % des Höchstsatzes der EntschVO. 2. Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung von monatlich 10 % des Höchstsatzes der EntschVO.
- (4) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, an Sitzungen der Ausschüsse in die sie gewählt sind und an Fraktions- und Teilfraktionssitzungen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der EntschVO.

Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.

Gleiches gilt für Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie für nicht der Stadtvertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse an den Sitzungen der Schulleiterwahlausschüsse sowie an Sitzungen von Gremien, die von der Stadtvertretung oder einem Ausschuss der Stadtvertretung eingerichtet oder eingesetzt wurden und die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtvertretung oder eines Ausschusses der Stadtvertretung dienen.

- (5) Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter, die keiner Fraktion oder einer Fraktion angehören, die nicht in einem Ausschuss vertreten ist, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der EntschVO.

- (6) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der EntschVO.
- (7) Die Mitglieder des Jugendbeirates, des Mühlenbeirates und des Seniorenbeirates erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an den Sitzungen des zugehörigen Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und -vertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 35,-- €.
- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Stadtvertreterinnen und -vertreter, die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (10) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und -vertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 8 oder eine Entschädigung nach Absatz 9 gewährt wird.
- (11) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.
- (12) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

In Kraft getreten mit Wirkung zum 01.04.2003

Erste Änderung vom 19.12.2008 mit Wirkung ab dem 01.01.2009

Zweite Änderung vom 25.06.2013 mit Wirkung ab dem 01. 07.2013

Dritte Änderung vom 17.12.2015 mit Wirkung ab dem 01.01.2016

Vierte Änderung vom 20.07.2017 mit Wirkung ab dem 01.08.2017